

§ 1487 BGB

(1) Die Rechte und [Verbindlichkeiten](#) des überlebenden [Ehegatten](#) sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft [bestimmen](#) sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ [1419 BGB](#), [1422 BGB](#) bis [1428 BGB](#), [1434 BGB](#), des § [1435 Satz 1 und 3 BGB](#) und der §§ [1436 BGB](#), [1445 BGB](#); der überlebende [Ehegatte](#) hat die rechtliche Stellung des [Ehegatten](#), der das Gesamtgut allein verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen [Ehegatten](#).

(2) Was der überlebende [Ehegatte](#) zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.